

GELTUNGSBEREICH
Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" ist der gesamte Außenbereich i.S.d. § 35 Baugesetzbuch der Stadt Dülmen. Gebiete, die nach den §§ 30 und 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie".



Stadt Dülmen

EINLEITUNGSBESCHLUSS

Einleitung des Verfahrens gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" für das Stadtgebiet Dülmen.

Gebietsbeschreibung:

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist dem nebenstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 zu entnehmen.

gez. Leushacke
Stadtbaurat

BESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 29.09.2016 beschlossen, den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Dülmen gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung aufzustellen.

Dülmen, den 30.09.2016

gez. Stremiau gez. Hölken
Bürgermeisterin Schriftführerin

BEKANNTMACHUNG

Der vorstehende Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.10.2016 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld bekannt gemacht worden.

Dülmen, den 18.10.2016

gez. Leushacke
Stadtbaurat

